

Gesetz über die Wahl des Landrates (Landratswahlgesetz, LRWG)

vom ¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 42 und 54a der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch die Politischen Gemeinden durchzuführen.

²Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Mehrheitswahlverfahren, wobei das relative Mehr massgebend ist.

Art. 2 Zeitpunkt der Wahl

¹Die Landratswahlen sind zwischen dem 15. Februar und dem 15. April jenes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht.

²Der Regierungsrat hat im Oktober des der Wahl vorangehenden Jahres den Wahltag für das ganze Kantonsgebiet festzulegen.

Art. 3 Beginn der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Landrates beginnt am 1. Juli nach der Gesamterneuerungswahl.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4 Vorschlagsrecht

Jede Person, die das Aktivbürgerrecht besitzt, ist in ihrer Gemeinde berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen.

Art. 5 Inhalt

¹Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als die Gemeinde Sitze zu vergeben hat.

²Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen.

³Die Wahlvorschläge sind durch den oder die Antragstellenden zu unterzeichnen.

Art. 6 Einreichung

¹Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag (7. Montag) vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr beim kommunalen Abstimmungsbüro eingetroffen sein.

²Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

³Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 7 Wahlablehnung

¹Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang, kann sie die Wahlablehnung binnen fünf Tagen seit Erhalt der amtlichen Mitteilung schriftlich dem kommunalen Abstimmungsbüro bekannt geben.

²Das kommunale Abstimmungsbüro hat in diesem Fall den Namen zu streichen.

Art. 8 Bereinigung

¹Das kommunale Abstimmungsbüro prüft die Antragsberechtigung der Antragstellenden und die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen.

²Wahlvorschläge, die von Unberechtigten eingereicht werden, sind auszuschneiden; die Namen von vorgeschlagenen Personen, welche die Wahlfähigkeit nicht besitzen, sind zu streichen.

³ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind die Namen der überzählig vorgeschlagenen Personen zu streichen.

Art. 9 Auflage

Die Wahlvorschläge sind nach erfolgter Bereinigung bis zum Abstimmungstag zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

III. WAHLAKT

Art. 10 Kandidatinnen- und Kandidatenliste

¹ Das kommunale Abstimmungsbüro erstellt den Wahlzettel mit den vorgedruckten Kandidaturen. Der Wahlzettel enthält neben Name und Vorname der Vorgeschlagenen auch deren Jahrgang, Beruf und Wohnadresse.

² Werden bei Erneuerungswahlen bisherige Mitglieder in Vorschlag gebracht, sind diese in der Reihenfolge ihres Wahlalters an die Spitze des Wahlzettels zu setzen; im Übrigen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

³ Sofern der Wahlvorschlag im Auftrag einer politischen Interessengruppe eingereicht wurde, ist die Zugehörigkeit der vorgeschlagenen Person zu dieser Interessengruppe in Klammer anzugeben; ebenso ist der Zusatz „bisher“ anzubringen.

Art. 11 Stille Wahl

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden jene durch den Gemeinderat ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

Art. 12 Ausfüllen der Wahlzettel

¹ Es können nur Personen gewählt werden, die auf dem Wahlzettel vorgedruckt sind.

² Für die Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug der Kandidaturen an.

³ Es dürfen insgesamt nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel angekreuzt werden, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind.

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 13 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹Für die Ermittlung des Wahlergebnisses fallen die ungültigen und leeren Wahlzettel ausser Betracht.

²Für die Wahl ist das relative Mehr massgebend; gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen.

³Erreichen zwei oder mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des kommunalen Abstimmungsbüros im Beisein der übrigen Mitglieder sofort gezogen werden muss.

⁴Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Art. 14 Veröffentlichung

Das kommunale Abstimmungsbüro hat die Wahlergebnisse unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro mitzuteilen, das sie im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 15 Erhaltung

Der Landrat stellt an der konstituierenden Sitzung durch Beschluss die Zusammensetzung des Rates fest.

V. NACHRÜCKEN UND ERSATZWahl

Art. 16 Nachrücken

Scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.

Art. 17 Ersatzwahl

¹Sind keine Ersatzleute vorhanden, findet eine Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

²Der Gemeinderat legt den Wahltag fest und erlässt die Wahlanordnung.

Art. 18 Veröffentlichung

Der Gemeinderat hat das Nachrücken eines Ersatzes oder das Wahlergebnis der Ersatzwahl dem kantonalen Abstimmungsbüro mitzuteilen, das es im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 19 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Landratswahlen in dieser Reihenfolge:

1. das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²;
2. das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte³;
3. die Gemeindegesetzgebung⁴.

Art. 20 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 Fristen

¹ Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung nicht mitgezählt.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag gemäss dem Ruhetagsgesetz oder einen arbeitsfreien Tag gemäss Abs. 4, endigt sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr beim kantonalen beziehungsweise beim kommunalen Abstimmungsbüro eingetroffen ist.

⁴ Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag 4 und Stefanstag.

Art. 50 Abs. 1 2. Wahlen

¹ Das Abstimmungsergebnis der Wahlen in den Landrat ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates (Land-

ratswahlgesetz)⁵ und jenes der Wahlen in den Regierungsrat gemäss Art. 71-73 zu ermitteln.

² Das Abstimmungsergebnis für die Wahl der Abordnung in den Ständerat ist sinngemäss nach Art. 71-73 zu ermitteln.

Art. 58 Verfahren

Die Wahlen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates⁵ durchzuführen.

Art. 77 Abs. 1 Verwaltungsbeschwerde

¹ Verfügungen und Entscheide der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers, des kommunalen Abstimmungsbüros, des Gemeinderates, der Staatskanzlei und des kantonalen Abstimmungsbüros können binnen zwanzig Tagen nach erfolgter Kenntnismahme mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Mit der Verwaltungsbeschwerde können auch Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen geltend gemacht werden.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältnisswahl des Landrates⁶;
2. die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältnisswahl des Landrates (Proporzverordnung)⁷.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Ennetbürgen, 13. Juni 2012

IM NAMEN DES
REFERENDUMSKOMITEES

Mario Röthlisberger / Stefan Hurschler

¹ A 2012,

² NG 132.2

³ NG 131.1

⁴ NG 133.12, NG 171.1

⁵ NG 132.1

⁶ A 1981, 523

⁷ A 1981, 1208